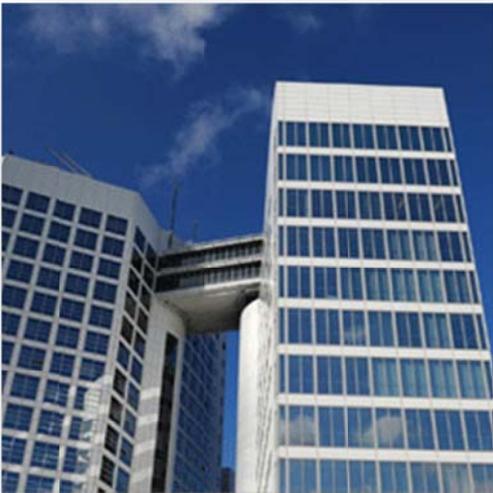


GKI

DIE UNABHÄNGIGE DATEN-  
SCHUTZINSTANZ VON EUROJUST

Tätigkeits-  
bericht der  
gemeinsamen  
Kontrollinstanz  
von Eurojust

2012



**GEMEINSAME KONTROLLINSTANZ VON EUROJUST**

SEKRETARIAT: POSTFACH 16183

2500 BD DEN HAAG

NIEDERLANDE

TEL +31 70 412 5512

FAX +31 70 412 5515

E-MAIL: [jsb@eurojust.europa.eu](mailto:jsb@eurojust.europa.eu)

[www.eurojust.europa.eu/jsb.htm](http://www.eurojust.europa.eu/jsb.htm)

<b>VORWORT</b> .....	<b>3</b>
<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. ÜBERSICHT ÜBER DIE VERGANGENEN TÄTIGKEITEN DER GKI</b> .....	<b>4</b>
<b>2. NEUE ENTWICKLUNGEN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Die Zukunft von Eurojust.....	9
2.2 EU-Datenschutzreform .....	9
<b>3. KONTROLLTÄTIGKEIT</b> .....	<b>11</b>
3.1 Inspektion des Personalreferats .....	11
3.2 Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten von Eurojust .....	12
3.3 Fallmanagementsystem (FMS).....	12
3.4 Secure Information Exchange Network Application (SIENA) .....	12
<b>4. KOOPERATIONSVEREINBARUNGEN ZWISCHEN EUROJUST UND DRITTSTAATEN</b> .....	<b>13</b>
<b>5. STELLUNGNAHMEN DER GKI</b> .....	<b>13</b>
5.1 Vertragsentwurf zwischen Eurojust und dem Fürstentum Liechtenstein .....	13
<b>6. RECHTE DER BETROFFENEN PERSON</b> .....	<b>13</b>
6.1 Fallbezogene Beschwerden.....	14
6.2 Nicht fallbezogene Beschwerden .....	14
<b>7. TRANSPARENZ</b> .....	<b>14</b>
7.1 GKI-Internetseiten .....	14
<b>8. SELBSTBEWERTUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>9. ZUKUNFTSPERSPEKTIVE</b> .....	<b>15</b>
<b>ANHANG I BEAUFTRAGTE ZUR GEMEINSAMEN KONTROLLINSTANZ 2012</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG II VERÖFFENTLICHUNGEN</b> .....	<b>18</b>

## Vorwort

Als derzeitige Vorsitzende der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) von Eurojust freue ich mich, Ihnen den zehnten Tätigkeitsbericht der GKI für das Jahr 2012 präsentieren zu können, in dem ich den Vorsitz des GKI gemeinsam mit Carlos Campos Lobo ausführte. Ich hatte die Ehre, von 2004 bis 2006 und von 2009 bis 2013 als aktives Mitglied der GKI-Troika tätig zu sein.

Die zehn Jahre Erfahrung in der GKI hat die Bedeutung eines starken und effektiven Partners für Eurojust bei der Überwachung der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit bei der Verarbeitung persönlicher Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit unterstrichen.

Die Erweiterung der Europäischen Union sowie die wachsende Anzahl an Fällen, die von Eurojust behandelt werden, bringen stetige Herausforderungen mit sich, die eine konstante Wachsamkeit bei der Aufrechterhaltung eines hohen Datenschutzstandards bei der Bearbeitung von Anträgen erfordern. Die Zusammensetzung sowie die Struktur der GKI haben sich als ein tragfähiges Gebilde erwiesen im Hinblick auf eine schnellere Entscheidungsfindung, eine unbürokratische Funktion und eine kosteneffektive Funktionsweise.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen für Eurojust und der aktuellen Reform des EU-Datenschutzes wird die GKI-Troika alle Hände voll zu tun haben, da bei der Verarbeitung persönlicher Daten bei Eurojust nach wie vor die volle Einhaltung der Datenschutzanforderungen sicherzustellen ist.

Da ich nach Juni 2013 kein aktives Mitglied der GKI-Troika mehr sein werde, ergreife ich diese Gelegenheit, die sehr wertvolle berufliche und menschliche Erfahrung hervorzuheben, die ich erleben durfte.

Insbesondere bedeutet es mir viel, dass ich allen danken kann, mit denen ich in den letzten zehn Jahre meiner Funktion als GKI-Troika-Mitglied zu tun hatte und meine Anerkennung auszusprechen über den Beitrag, den das College und die Mitarbeiter von Eurojust für die Arbeit von JSB geleistet haben.

Mein besonderer Dank gilt meinen Kollegen in der GKI-Troika, Hans Frennered und Carlos Campos Lobo, sowie Peter Alexander Michael vom Rat der EU und dem Team des Datenschutzdienstes bei Eurojust, Diana Alonso Blas, Vaida Linartaitė-Gridziuškienė, Fernando L. Silva and Fiona Coninx, die mich in jeder Situation unterstützt haben.

Hochachtungsvoll,



Lotty Prussen  
Vorsitzende

## Einführung

Dies ist der zehnte Tätigkeitsbericht der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust (im Folgenden "GKI" genannt), seit sie im Mai 2003 eingerichtet wurde. Der Bericht stellt die Hauptaktivitäten der GKI im Jahr 2012 dar.

Die GKI wurde durch Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses<sup>1</sup> als unabhängige Instanz eingerichtet, um die Tätigkeiten von Eurojust, die eine Verarbeitung persönlicher Daten beinhalten, kollektiv zu überwachen und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit dem Eurojust-Beschluss ausgeführt werden und nicht die Rechte der betroffenen Personen verletzen.

Eine der wichtigsten Aufgaben des GKI ist die Prüfung von Beschwerden durch Einzelpersonen, um sicherzustellen, dass ihre persönlichen Daten von Eurojust rechtmäßig und korrekt verarbeitet wurden.

Die GKI überwacht die Zulässigkeit der Übertragung von Daten von Eurojust und gibt eine Pflichtstellungnahme in Vereinbarungen oder Arbeitsvereinbarungen mit EU-Instanzen oder Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten ab.

### 1. Übersicht über die vergangenen Tätigkeiten der GKI

Die 10 Jahre Erfahrung und Expertise in der justiziellen Zusammenarbeit und im Datenschutz haben es möglich gemacht, dass diese Behörde ein konstruktiver Partner für Eurojust wurde.

Die Einrichtung des GKI ist natürlicherweise verbunden mit der Einrichtung von Eurojust. Die Diskussion über die Einrichtung einer justiziellen Kooperationseinheit wurde bei einer Tagung des Europäischen Rates in Tampere, Finnland, am 15. und 16. Oktober 1999, bei dem Staats- und Regierungschefs teilnahmen, zum ersten Mal angestoßen. Eurojust wurde per Ratsbeschluss am 28. Februar 2002 eingerichtet, um die Kooperation und Koordination zwischen den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedsstaaten zu erleichtern und zu verbessern, wenn es um grenzüberschreitende Ermittlungen und Strafverfolgungen bei schwerwiegendem staatenübergreifendem Verbrechen geht.

Im Kontext der Fallarbeit erhält und verarbeitet Eurojust eine beträchtliche Menge an persönlichen Daten, wenn Anrufungen von nationalen Behörden bearbeitet werden. Auf mehreren Ebenen wurden Maßnahmen ergriffen, um den ordnungsgemäßen Schutz persönlicher Daten bei Eurojust sicherzustellen. Die GKI ist eine externe unabhängige Kontrollinstanz, die die Einhaltung des Rechtsrahmens durch Eurojust sowie die Garantie der Rechte von Individuen überwacht.

Das erste Treffen der GKI fand am 21. Mai 2003 statt. Dieses Datum markiert den Beginn der Aktivitäten der GKI mit der Übernahme der Aufgaben, die im Eurojust-Beschluss vorgesehen sind. Jeder Mitgliedsstaat ernannte ein Mitglied, wovon drei Mitglieder die gemeinsame Kontrollinstanz bilden. Dies sind das Mitglied aus dem Staat, der die EU-Präsidentschaft innehält, sowie die Mitglieder der zwei darauffolgenden EU-Präsidentschaften. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ernennung von Mitgliedern in einigen Mitgliedsstaaten nahm die GKI erst im Mai 2003 seine Tätigkeit auf. Die Verfahrensordnung der GKI wurde im März 2004<sup>2</sup> verabschiedet. Das erste Treffen fand im College von Eurojust statt und erwies sich als sehr nützlich bei der Darstellung und Anerkennung der jeweiligen Funktionen der GKI und von

---

<sup>1</sup> 2002/187/JHA ueber die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, OJ L 63 S.1, 6.3. 2003; geändert durch den Ratsbeschluss 2009/426/JHA vom 16. Dezember 2008 über die Stärkung von Eurojust, OJ L 138 S. 14, 4.6.2009, im Folgenden "Eurojust-Beschluss" genannt.

<sup>2</sup> Verordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust vom 2. März 2004 (2004/C 86/01) zur Festlegung der Verfahrensordnung, OJ C 86, S. 1, 6.4.2004

Eurojust. Die GKI betonte dem College gegenüber, dass persönliche Informationen, die bei Eurojust im Lauf koordinierter Ermittlungen eingehen, Vorschriften zum Datenschutz unterliegen müssen. Die GKI betonte, dass dies für Eurojust in seinen Bemühungen zur Ermittlung und Verbesserung der Strafverfolgung schwerwiegender staatenübergreifender Verbrechen nicht als eine Last angesehen werden sollte; wo persönliche Daten betroffen sind, müssen jedoch klare Verhältnisse und Demarkationslinien schnellstmöglich erstellt werden.

Das zweite Treffen der GKI ist erwähnenswert, da Eurojust sich freute, an diesem Treffen am 14. Oktober 2003, Frau Diana Alonso Blas vorzustellen, die zur Datenschutzbeauftragten (DSB) von Eurojust ernannt wurde.

Im gleichen Jahr und gemäß dem Eurojust-Beschluss wurde das GKI-Sekretariat eingerichtet.

2004 hieß die GKI die beauftragten Vertreter 10 neuer Mitgliedstaaten willkommen und erweiterte damit die GKI von 15 auf 25 ernannte Mitglieder. Im Jahr 2007 hieß die GKI die Beauftragten von Bulgarien und Rumänien willkommen, womit es nun 27 ernannte GKI-Mitglieder gab.

2004 erfolgten viele wichtige Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes bei Eurojust, insbesondere die *Verfahrensordnung zum Datenschutz* von Eurojust, die vom College einstimmig mit Wirkung vom 1. Oktober 2004<sup>3</sup> verabschiedet wurden. Die GKI war am Entwurfsprozess bedeutend beteiligt und begrüßte diesen weiteren Schritt zur Einrichtung eines soliden Rahmens für den Datenschutz, während gleichzeitig das richtige Gleichgewicht ermöglicht wurde, das Eurojust ermöglichte, effizient seine wichtige Aufgabe der Koordination und verbesserten Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten im Kampf gegen schwerwiegende Verbrechen auszuführen.

Seit der Gründung im Jahr 2003 wurde der GKI die Aufgabe anvertraut, die Aktivitäten von Eurojust bei der Verarbeitung persönlicher Daten zu kontrollieren. Als eine gemeinsame Kontrollbehörde agierte die GKI immer als unabhängige Instanz. Die Unabhängigkeit der Kontrollbehörde ist eine ausschlaggebende Voraussetzung für die Garantie des ordnungsgemäßen Schutzes der Rechte und Freiheiten von Individuen. Artikel (23)<sup>1</sup> des Eurojust-Beschlusses fordert, dass bei der Einrichtung der GKI jeder Mitgliedsstaat gemäß seinem Rechtssystem einen Richter ernennen solle, der kein Mitglied von Eurojust ist oder, wenn die Verfassung oder das nationale System dies erfordert, eine Person, die ein Amt innehat, das ihr eine ausreichende Unabhängigkeit zur Aufnahme in die Liste der Richter bietet, die zur GKI als Mitglieder oder *ad hoc*-Richter gehören dürfen.

Im Lauf ihrer zehnjährigen Tätigkeit spielte die GKI eine wichtige Rolle als Ratgeberin im Prozess der Aushandlung von Vereinbarungen mit Drittstaaten und Drittstellen. Nach Artikel 26a(2) des Eurojust-Beschlusses kann Eurojust nur Vereinbarungen mit Drittstaaten oder Drittstellen nach Beratung mit der GKI über die Bestimmungen zum Datenschutz treffen. Die GKI gab Stellungnahmen im Hinblick auf Verhandlungen mit Europol, OLAF, Norwegen, Island, den USA, Kroatien, der Schweiz, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Russischen Föderation und dem Iberoamerikanischen Netzwerk for die internationale rechtliche Zusammenarbeit (IberRed). Die bei diesen Beratungen ausgeführte Arbeit betonte die starke Verpflichtung der GKI zu ihren Aufgaben und ihrem Verantwortungsbereich als unabhängige Kontrollinstanz. Bei mehreren Gelegenheiten konsultierte Eurojust die GKI und bat um eine Stellungnahmen im Hinblick auf den Entwurf eines Musterabkommens für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und Drittstaaten.

---

<sup>3</sup> Verfahrensordnung zur Verarbeitung und dem Schutz persönlicher Daten bei Eurojust (Text einstimmig vom Kollegium von Eurojust bei der Sitzung am 21. Oktober 2004 angenommen und vom Rat am 24. Februar 2005 genehmigt) (2005/C 68/01), OJ 68, S. 1, 19.3.2005 (im Folgenden "Eurojust-Datenschutzvorschriften" genannt)

Die GKI spielte eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des Fallbearbeitungssystems (im Folgenden „FBS“ genannt) von Eurojust, einem einzigartigen Informationssystem, das justitielle Informationen enthält und die Unterstützung der nationalen Behörden im Kampf gegen schwerwiegende organisierte staatenübergreifende Verbrechen erleichtert. Während der maßgeblichen Mitarbeit bei der Erstellung des FBS betonte die GKI stets die Notwendigkeit, ein effektives und kontrollierbares internes automatisiertes System einzurichten, das manuelle Akten letztendlich ersetzen sollte. Der tatsächliche Aufbau (architektonische Lösung) des FBS basiert auf dem Eurojust-Beschluss und den Eurojust-Datenschutzvorschriften und wurde gleichzeitig mit diesen Vorschriften entwickelt. Das FBS ist seit dem 15. September 2004 in Betrieb. Alle in den Eurojust-Datenschutzrichtlinien enthaltenen Merkmale wurden im FBS technisch umgesetzt, das als gutes Beispiel für „integrierten Datenschutz“ gelten könnte. Die GKI gab außerdem seinen Rat zum vorgeschlagenen Zugang zum Schengen-Informationssystem und dem Zollinformationssystem. Zudem gab die GKI Kommentare und Empfehlungen für die Sicherheitsvorschriften bei Eurojust.

Die Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust erfordert eine justitielle Komponente, die derzeit durch die Zusammensetzung der GKI gewahrt ist, mit einer starken justitiellen Betonung und der Beteiligung aller Mitgliedsstaaten. Die Mitglieder des GKI sind entweder Richter oder Mitglieder mit einem äquivalenten Grad an Unabhängigkeit und im Hinblick auf das Sekretariat und die finanziellen Ressourcen erhielten alle die erforderlichen Ressourcen, um die Unabhängigkeit ihrer Arbeit zu garantieren. Eine beratende Funktion ohne praktische Erfahrung und ohne Verständnis der Problematik trägt wenig zur Tätigkeit einer Kontrollinstanz bei. Daher erfolgte die erste GKI-Inspektion im November 2005. Sie wurde mit großem Enthusiasmus durchgeführt. Weitere Inspektionen erfolgten 2007 und 2010 sowie eine spezifische Inspektion einer Verwaltungseinheit im Jahr 2012. Die von der GKI ausgeführten Inspektionen trugen zur Stärkung der Verpflichtung von Eurojust bei, die Datenschutzerfordernisse und ihre Umsetzung in der täglichen Arbeit der Organisation zu erfüllen.

Da der Eurojust-Beschluss das Zugangsrecht zu Informationen garantiert, über die Eurojust zu Personen verfügt, sowie das Recht, solche Informationen zu korrigieren oder zu löschen, erhielt die GKI die Befugnis, Entscheidungen von Eurojust zu prüfen und dabei die Rechte von Personen sicherzustellen. Die Entscheidungen der GKI sind endgültig und verbindlich für Eurojust. Die GKI agiert als eine quasi-justitielle Behörde, deren Entscheidungen endgültig sind, was für die betroffenen Personen eine sehr wichtige Hilfe ist. Die erste Beschwerde ging 2006 ein. Die Entscheidung in dieser Beschwerdesache wurde 2007 getroffen und änderte die Praxis der Information von Personen, auf die sich die Daten beziehen, über die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten. Die GKI betonte die Notwendigkeit einer individuellen Bewertung der Umstände in jedem einzelnen Fall:

*“In allen Fällen, wo eine Person Zugang zu persönlichen Daten haben möchte, die sie betreffen und die von Eurojust verarbeitet werden, einschließlich der Fälle, wo keine Daten verarbeitet werden, entscheidet das Kollegium von Eurojust, ob im spezifischen Fall die Offenlegung der Daten oder die Nichtexistenz von Daten hinsichtlich des von Eurojust bearbeiteten Antrags irgendwelchen Interessen von Eurojust oder von einem der Mitgliedsstaaten entgegensteht. Wenn dies nicht der Fall ist, soll Eurojust der Person die angeforderten Daten mitteilen oder die Person informieren, dass keine auf sie bezogenen Daten vorhanden sind.“* Seit 2003 gingen vier Beschwerden ein und wurden untersucht.

Ein weiterer Meilenstein in der Arbeit der GKI, den Eurojust mit großem Interesse verfolgte, war die Überarbeitung des Eurojust-Beschlusses. Die GKI bot wertvollen Rat und Expertise, insbesondere zu Artikel 15, um sicherzustellen, dass Eurojust alle erforderlichen Daten zur Durchführung seiner Aufgaben rechtmäßig auf der Basis des Eurojust-Beschlusses und im

Kontext des Rahmenbeschlusses des Rats zum Europäischen Haftbefehl (EHB)<sup>4</sup> und des Ratsbeschlusses vom 20. September 2005 zum Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit hinsichtlich terroristischer Straftaten<sup>5</sup> bearbeiten darf. Die GKI nahm erfreut zur Kenntnis, dass die im Inspektionsbericht von 2005 enthaltene Empfehlung im Hinblick auf die mögliche Änderung von Artikel 15 des Eurojust-Beschlusses in den revidierten Beschluss 2008 aufgenommen wurde. In diesem Kontext legte die GKI den Entwurf einer Stellungnahme zur Möglichkeit der Änderung von Artikel 23 des Eurojust-Beschlusses im Hinblick auf die Zusammensetzung der GKI dem Kollegium von Eurojust vor. Dieser Vorschlag zeigte einige Nachteile des zu der Zeit bestehenden Systems wie folgt auf:

*“die Zusammensetzung der Instanz aus drei Mitgliedern war eine sehr funktionstüchtige Einrichtung, die ihre Arbeit und einen schnellen Entscheidungsprozess förderte und eine unbürokratische und kosteneffektive Struktur ermöglichte. Der häufige Wechsel der Mitglieder (alle sechs Monate) und die kurze Dauer der Teilnahme an der Troika von Eurojust (achtzehn Monate) machte es schwierig, einen hohen Kenntnisstand des komplexen rechtlichen und technischen Rahmens, seiner Organisation und dem Spielraum hinsichtlich der vielen Entwicklungen bei Eurojust, die einen Einfluss auf den Schutz persönlicher Daten haben, aufrecht zu erhalten. Daher wurde erwogen, dass eine permanentere Struktur von Vorteil wäre, wobei die geringe Größe und die effiziente Funktion der Instanz beibehalten werden sollte.”*

Die GKI drückte außerdem ihre Unterstützung für die Integration des folgenden Satzes in Artikel 23(10) des Eurojust-Beschlusses aus:

*“Das Sekretariat der GKI kann sich auf das Fachwissen der nach dem Beschluss 2000/641/JI<sup>6</sup> eingerichteten Geschäftsstelle zurückgreifen”.*

Die GKI verfolgte mit Interesse die Entwicklungen für die geplante Entscheidung zum Entwurf des Rechtsrahmens zum Datenschutz in der dritten Säule, die während der deutschen und portugiesischen EU-Präsidentschaften 2007 diskutiert wurden. Als Reaktion auf einen Vorschlag, der während der deutschen EU-Präsidentschaft vorgebracht wurde, nämlich die gemeinsamen Kontrollinstanzen der dritten Säule (das Schengen-Informationssystem, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem) in einer einzigen Datenschutzinstanz zusammenzufassen, verteidigte Eurojust die Beibehaltung der derzeitigen GKI-Struktur.

Die Jahre 2008-2009 waren herausfordernd im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Eurojust-Beschlusses und des Vertrags von Lissabonn<sup>7</sup>, der wichtige Implikationen für die Art der Kontrolle von Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Datenschutz zu haben versprach. Im letzteren Kontext kontaktierte die GKI regelmäßig die anderen gemeinsamen Kontrollinstanzen und arbeitete eng mit ihnen zusammen (z. B. Europol, Schengen und Zoll), wobei das mögliche zukünftige Kontrollmodell bei der Strafverfolgung diskutiert wurde.

Der neue Eurojust-Beschluss änderte die Zusammensetzung der GKI-Troika, die zuvor mit der Präsidentschaft der Europäischen Union verbunden war. Der neue Artikel 23 sah eine jährliche

---

<sup>4</sup> 2002/584/JHA: Ratsrahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedsstaaten

<sup>5</sup> Ratsbeschluss 2005/671/JHA vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Hinblick auf terroristische Straftaten

<sup>6</sup> Ratsbeschluss vom 17. Oktober 2000 (2000/641/JHA) zur Einrichtung eines Sekretariats für die gemeinsamen Kontrollinstanzen zum Datenschutz, die durch das Übereinkommen zur Einrichtung einer Europäischen Polizeibehörde (Europol-Übereinkommen), das Übereinkommen über den Einsatz von Informationstechnologie für Zollzwecke und das Übereinkommen zur Umsetzung der Schengen-Vereinbarung über die stufenweise Abschaffung der Kontrollen an gemeinsamen Grenzen (Schengen-Übereinkommen) eingerichtet wurden (OJ L 271, S. 1, 24.10.2000)

<sup>7</sup> Der Vertrag von Lissabonn, OJ C 306, 17.12.2007.

Wahl an der Vollversammlung der GKI vor, in der ein neues Mitglied von den beauftragten Personen aus den Mitgliedsstaaten für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt würde (die Dauer der Ernennung für die GKI wurde entsprechend von den anfänglichen 18 Monaten Teilnahme in der Troika auf drei Jahre erhöht). Das Mitglied, das sich jeweils im dritten Jahr befand, würde der Troika vorsitzen. Dieses neue System ermöglichte eine stärkere Kontinuität und höhere Expertise in der GKI, da die Mitglieder mehr Zeit hatten, mit der Arbeit von Eurojust vertraut zu werden und eine diesbezügliche Expertise aufzubauen.

Gleichzeitig wurde die Verordnung der GKI, in der die Verfahrensordnung niedergelegt war, entsprechend der im neuen Eurojust-Beschluss geplanten Veränderung überarbeitet. Ein erster Entwurf wurde von den Dauermitgliedern erstellt und allen Beauftragten vor der Vollversammlung zur Prüfung geschickt. Eine Endversion wurde in der Vollversammlung von 2009<sup>8</sup> verabschiedet. Die ersten Wahlen fanden an der Vollversammlung am 23. Juni 2009 statt und basierten auf dem anfänglichen schriftlichen Vorschlag, der von der GKI dem Rat der Europäischen Union vorgelegt wurde und die Übergangsperiode betraf. Es ist zu beachten, dass die GKI beim ersten Treffen nach dem neuen Eurojust-Beschluss den Punkt nicht fallbezogener Bearbeitungsabläufe diskutierte und seine Absicht äußerte, keinen Teil der Datenverarbeitungsabläufe bei Eurojust unkontrolliert zu lassen. Dabei wurde unterstrichen, dass die Zuständigkeit der GKI sowohl fallbezogene als auch nicht fallbezogene Verarbeitungsabläufe umfasste.

Während des Jahres 2010 investierte die GKI in eine stärkere Einhaltung der Vorschriften bei Eurojust, indem eine Inspektion durchgeführt wurde und die Ergebnisse der jährlichen Umfragen des DSB von Eurojust als Grundlage verwendet wurden. Die aus dieser Inspektion folgenden Empfehlungen halfen Eurojust bei der Erhöhung der Einhaltung von Datenschutzvorschriften. Ein weiteres wichtiges Element der im Jahr 2010 durchgeführten Arbeit wurde mit den anhaltenden Entwicklungen in der EU-Legislative im Hinblick auf Datenschutz im Bereich der früheren dritten Säule verbunden. Durch die Teilnahme an mehreren EU-*Foren* und die Korrespondenz mit der Kommissarin Reding trug die GKI aktiv zu dieser Diskussion bei und ihr gelang es, die Aufmerksamkeit auf spezifische Merkmale in Verbindung mit dem Datenschutz im Bereich der internationalen justitiellen Zusammenarbeit zu lenken. Die GKI betonte die Effektivität der aktuellen Kontrolle der Datenverarbeitungsaktivitäten, die durch Eurojust erfolgten, die intern vom Eurojust-DSB und extern von der GKI garantiert ist. Ein zusätzlicher Punkt für die aktuelle GKI-Struktur war das Troika-System, das effizient mit einem begrenzten Budget auskam, während gleichzeitig eine ausgezeichnete Kommunikation mit der Organisation sichergestellt war. Diese wichtige Arbeit wurde 2011 fortgesetzt.

Im Oktober 2010 erhielt die GKI die offizielle Akkreditierung für die Internationale Konferenz von Datenschutzbeauftragten an der 32. Internationalen Konferenz, die in Jerusalem, Israel, stattfand.

2011 wurde die GKI als Mitglied der Europäischen Konferenz von Datenschutzbeauftragten akkreditiert; gleichzeitig wurde die GKI Mitglied der Gruppe „Polizei und Justiz“ (im Folgenden „GPUJ“ genannt), die die Kontrolle im Bereich Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit im Blick hatte. Beide Konferenzen boten ein ausgezeichnetes Forum zum Austausch von Meinungen, Erfahrungen und Ideen über die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen für die Kontrollinstanzen.

---

<sup>8</sup> Verordnung der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust vom 23. Juni 2009 (2010/C 182/03) zur Festlegung der Verfahrensordnung (*einstimmig verabschiedet an der Vollversammlung der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust am 23. Juni 2009*), OJ C 182, S. 3, 7.7.2010

Die GKI investierte Zeit und Aufwand in die Sensibilisierung der Öffentlichkeit über ihre Arbeit und Aktivitäten, insbesondere zu den Rechten von Personen, auf die sich Daten beziehen. Ende 2010 startete die GKI eine eigene Internetseite innerhalb der Eurojust-Webseite ([www.eurojust.europa.eu/jsb.htm](http://www.eurojust.europa.eu/jsb.htm)). Diese Internetseite enthält Informationen über die Rolle der GKI, den Rechtsrahmen, die Vorgehensweise bei Beschwerden und die Rechte von Personen, auf die sich Daten beziehen. Eine Liste von Befugnissen in den Mitgliedsstaaten mit Kontaktdaten für die betroffenen Personen, an die sie sich zur Ausübung ihrer Rechte wenden konnten, wurde ebenfalls zur Verfügung gestellt. Die Internetseite wird regelmäßig mit Nachrichten und Informationen über die Arbeit der GKI und die jüngsten Entwicklungen im Datenschutz aktualisiert, die Implikationen für seine Kontrollfunktion haben könnten. Zwei Broschüren wurden produziert mit den Titeln *Die Rolle der GKI* und *Rechte von betroffenen Personen*, die in allen 23 offiziellen EU-Sprachen verfügbar sind und auf der GKI-Webseite veröffentlicht wurden.

Die GKI erhöhte die Transparenz und Sichtbarkeit ihrer Arbeit weiterhin und strebte an, die Öffentlichkeit für ihre Aktivitäten stärker zu sensibilisieren. Mit diesem Ziel startete die GKI ihre Internetseite auf der Eurojust-Webseite, die die Arbeit der GKI von Eurojust für alle EU-Bürger zugänglicher, sichtbarer und transparenter macht. Zusätzlich wurden eine Reihe von Veröffentlichungen und Informationsordnern erstellt und in die offiziellen EU-Sprachen übersetzt; sie wurden online zur Verfügung gestellt und sind kostenlos vom GKI-Sekretariat erhältlich.

## 2. Neue Entwicklungen

### 2.1 Die Zukunft von Eurojust

Der zweite Absatz von Artikel 85(1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagt: *“Das Europäische Parlament und der Rat sollen durch Richtlinien, die entsprechend dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden, die Struktur, die Funktionsweise, den Tätigkeitsbereich sowie die Aufgaben festlegen”*. Die Zukunft von Eurojust ist herausfordernd, insbesondere im Hinblick auf die Vorschläge der Europäischen Kommission für Richtlinien zu Eurojust und die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, die 2013 erwartet werden. Die GKI verfolgte mit großem Interesse alle aktuellen Diskussionen über die Zukunft von Eurojust im Kontext möglicher Änderungen am derzeitigen Datenschutzsystem. Bei verschiedenen Gelegenheiten äußerte die GKI ihren Wunsch, über mögliche Vorschläge informiert zu werden, die Eurojust eventuell im Hinblick auf den Datenschutz vorbringt, und ermutigte Eurojust, mit der GKI hinsichtlich in diesem Kontext ausgedrückter Meinungen mit GKI zu koordinieren, um einen konstruktiveren und effektiveren Ansatz zu gewährleisten. Die GKI drückte Zuversicht über den Nutzen und die Bedeutung eines gemeinsamen Ansatzes für die Arbeit zwischen Eurojust und der GKI aus.

### 2.2 EU-Datenschutzreform

Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabonn<sup>9</sup> im Dezember 2009 brachte eine Reihe grundsätzlicher Veränderungen zum Datenschutz in Europa mit sich. Die wichtigste ist die Einführung des Artikels 16<sup>10</sup>:

*“1. Jede Person hat das Recht, dass die auf sie bezogenen persönlichen Daten geschützt werden.*

---

<sup>9</sup> Vertrag von Lissabonn zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabonn, 13. Dezember 2007 (2007/C 306/01), OJ C 306 vom 17.12.2007, S.1. Weitere Informationen siehe [http://europa.eu/lisbon\\_treaty/index\\_en.htm](http://europa.eu/lisbon_treaty/index_en.htm)

<sup>10</sup> Artikel 16 des Vertrags über die Funktion der Europäischen Union.

*2. Das Europäische Parlament und der Rat sollen durch eine Vorgehensweise gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch Unionseinrichtungen, Instanzen, Behörden und Agenturen sowie durch die Mitgliedsstaaten, wenn diese Aktivitäten ausführen, die in den Geltungsbereich des Unionsrechts fallen sowie die Vorschriften hinsichtlich der freien Bewegung solcher Daten niederlegen. Die Einhaltung dieser Vorschriften unterliegt der Kontrolle unabhängiger Behörden. Die Vorschriften, die auf der Basis dieses Artikels verabschiedet werden, berühren nicht die spezifischen Vorschriften, die in Artikel 39 des Vertrags über die Europäische Union genannt sind.“*

Erklärung 21 des Vertrags<sup>11</sup> besagt jedoch, dass sich spezifische Richtlinien zum Schutz persönlicher Daten im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit aufgrund der spezifischen Natur dieser Bereiche als notwendig erweisen können. Ähnliche Argumente wurden von mehreren Interessengruppen wie Eurojust und Europol<sup>12</sup> vorgebracht.

Bei der Erwägung möglicher Vorschläge über die Datenschutzbestimmungen des Eurojust-Beschlusses und zukünftiger Eurojust-Richtlinien ist es wichtig, im Blick zu behalten, dass die Europäische Union eine gründliche Prüfung des bestehenden EU-Rechtsrahmens zum Datenschutz durchführt. Im Januar 2012 schlug die Europäische Kommission eine umfassende Reform der Datenschutzvorschriften von 1995 vor, um die Online-Datenschutzrechte zu stärken und Europas digitale Wirtschaft zu steigern. Der Vorschlag der Kommission beinhaltet den folgenden neuen Rahmen<sup>13</sup>:

- Eine Richtlinie (als Ersatz für die Verordnung 95/46/EC<sup>14</sup>), die einen allgemeinen EU-Rahmen für Datenschutz (ehemalige erste Säule) vorgibt
- Eine Verordnung (als Ersatz für den Rahmenbeschluss 2008/977/JHA<sup>15</sup>), die Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten vorgibt, die für die Zwecke der Prävention, Erkennung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verarbeitet werden und sich auf justizielle Aktivitäten beziehen (ehemalige dritte Säule)<sup>16</sup>.

Die vorgeschlagene Verordnung spart, wie dies beim Rahmenbeschluss der Fall ist, Eurojust aus dem Geltungsbereich aus. Da die Verordnung jedoch allgemeine Datenschutzvorschriften im Bereich der Zusammenarbeit bei Polizei und Strafgerichtsbarkeit niederlegt, kann sie indirekte Konsequenzen für Eurojust haben, da sie für die Verarbeitung persönlicher Daten durch die nationalen Behörden gilt, mit denen Eurojust zusammenarbeitet.

Im Kontext der Prüfung des bestehenden Rechtsrahmens für den Datenschutz organisierte die Europäische Union eine Reihe von Treffen und Beratungssitzungen mit Interessengruppen, bei denen die GKI Beiträge leistete, indem sie auf die Robustheit und Angemessenheit der bestehenden Datenschutzvorschriften bei Eurojust aufmerksam machte. Sie förderte gezielt die Beibehaltung des derzeit vorhandenen spezialisierten Kontrollsystems.

<sup>11</sup> Erklärung Nummer 21. Erklärung über den Schutz persönlicher Daten in den Bereichen der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.

<sup>12</sup> Weitere Informationen hierzu siehe Abschnitt "Datenschutz nach Lissabonn" auf der Internetseite der GKI Eurojust: <http://www.eurojust.europa.eu/jsb.htm> und Artikel von ALONSO BLAS, D., *Ensuring effective data protection in the field of police and judicial activities: some considerations to achieve security, justice and freedom*, veröffentlicht im ERA Forum (2010), Nummer 2, 11: 233–250, DOI 10.1007/s12027-010-0158-8, Springer.

<sup>13</sup> Siehe [http://ec.europa.eu/justice/newsroom/data-protection/news/120125\\_en.htm](http://ec.europa.eu/justice/newsroom/data-protection/news/120125_en.htm)

<sup>14</sup> Verordnung 95/46/EC des Europäischen Parlaments und des Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz von Einzelpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung persönlicher Daten und der freien Bewegung dieser Daten, OJ L 281/95, S.31.

<sup>15</sup> Ratsrahmenbeschluss 2008/977/JHA vom 27. November 2008 zum Schutz persönlicher Daten im Rahmen polizeilicher und justitieller Zusammenarbeit in Strafsachen, OJ L 350, 30.12.2008, S. 60.

<sup>16</sup> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den Schutz von Einzelpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung persönlicher Daten durch die zuständigen Behörden für die Zwecke der Prävention, Ermittlung, Erkennung oder Verfolgung von Straftaten oder die Ausführung von Strafen und die freie Bewegung solcher Daten.

## 2.3 EU-Entwicklungen hinsichtlich der Zukunft der gemeinsamen Kontrolle

Unter dem Vorzeichen der aktuellen EU-Datenschutzreform betonte die Vizepräsidentin der Kommission in ihrer Rede am 3. Mai 2012 bei der Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten in Luxemburg *“starkte und unabhängige Datenschutzstellen – das Fundament für die EU-Datenschutzreform”*. Eurojust verfügt über ein robustes Datenschutzsystem, das auf das Mandat und die Aufgaben von Eurojust zugeschnitten ist und durch die DSB und GKI streng kontrolliert wird.

Bei Eurojust erfolgen die Verarbeitungsabläufe von justitiellen Behörden, die bei durchgeführten gerichtlichen Ermittlungen oder Strafverfolgungen zusammenarbeiten. Daher ist die spezialisierte Kontrolle, einschließlich der gerichtlichen Expertise und der Kenntnis des Datenschutzes unverzichtbar. Die Datenverarbeitungsaktivitäten von Eurojust werden von der GKI voll überwacht, wobei die Spezifität der rechtssprechenden Gewalt respektiert wird. Die spezifische Natur der spezialisierten Kontrolle der GKI ist wie folgt und funktioniert gut:

- Sie hat die erforderliche Expertise (eine vollständig unabhängige Kombination aus Richtern und Datenschutzstellen).
- Sie ist effektiv: drei gewählte Mitglieder, die bei Eurojust regelmäßig zusammenkommen (vier- bis fünfmal pro Jahr), wobei die Kosten bei etwa Euro 40 000 pro Jahr liegen; bei Beschwerdefällen werden Beauftragte der Mitgliedsstaaten mit einberufen. Dies ermöglicht ein schnelles und überschaubares Beschwerdeverfahren für Personen.
- Sie führt Vor-Ort-Kontrollen durch: häufige Inspektionen mit direkter Beteiligung der nationalen Datenschutzstellen.
- Volle Transparenz: Internetseite mit regelmäßigen Aktualisierungen, Beschwerdebeschlüsse und veröffentlichte und verteilte Berichte usw.
- Die Beschlüsse der GKI sind endgültig und verbindlich für Eurojust: quasi-gerichtliche Natur.

Während der andauernden Diskussion über das zukünftige Kontrollmodell, insbesondere im Bereich der polizeilichen und gerichtlichen Zusammenarbeit in Strafsachen, hat die GKI die Kommission dringend gebeten, Änderungen sorgfältig zu erwägen und eine Bewertung der Effizienz und der Funktion bestehender Programme durchzuführen, da die GKI gut arbeitet und effektiv ist, die Tätigkeit von Eurojust versteht und eine echte Einhaltung der Vorschriften in der Praxis sicherstellt, was einen hohen Schutz für Personen und eine erhöhte rechtliche Zuverlässigkeit sicherstellt.

## 3. Kontrolltätigkeit

Die GKI führt häufige Inspektionen durch, die sowohl fallbezogene als auch nicht fallbezogene (administrative) Verarbeitungsabläufe von Eurojust umfassen, und erstellt extensive und detaillierte Inspektionsberichte mit Ergebnissen und Empfehlungen. Die Nachverfolgung durch die Organisation wird in nachfolgenden Sitzungen kontrolliert. Gegebenenfalls werden zusätzliche Inspektionen zu einzelnen Punkten oder Problemen durchgeführt. Normalerweise plant die GKI mindestens eine Inspektion alle zwei Jahre ein.

### 3.1 Inspektion des Personalreferats

2010 führte die GKI eine Inspektion der Datenverarbeitungsaktivitäten der Personalabteilung durch. Auf der Basis der Ergebnisse dieser Inspektion zog die GKI die Schlussfolgerung, dass Verbesserungen erforderlich waren. Im Hinblick auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit beschloss die GKI, den Fortschritt bei Eurojust zu kontrollieren und beauftragte – bei der

Sitzung am 10. November 2011 – ein Team von Datenschutzexperten zur Inspektion des Datenschutzes in der Personalabteilung von Eurojust. Gemäß dem Mandat, das von der GKI übertragen wurde, führte das Inspektionsteam die Inspektion im Gebäude von Eurojust am 23. Februar 2012 durch. Dies war die zweite Inspektion im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes in der Personalabteilung von Eurojust.

Die Ergebnisse dieser Inspektion zeigten eine allgemeine Verbesserung im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzes. Die Ernennung einer neuen Leiterin der Personalabteilung und eines Senior-Rechtsbeauftragten waren ausschlaggebend für die Erstellung der Vorschriften und Verfahren für die Abteilung und das Bewusstsein zum Datenschutz.

Die Ergebnisse zeigten jedoch auch, dass die Verbesserungen, die soweit durchgeführt wurden, nicht ausreichend sind und eine Reihe von Empfehlungen wurden abgegeben, die auf die verbleibenden Mängel abzielten. Im Lauf des Jahres 2012 verfolgte die GKI aufmerksam die Nacharbeit von Eurojust im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Inspektionsberichtes und war zufrieden, den Fortschritt in dieser Angelegenheit zu sehen.

### **3.2 Kooperation mit dem Datenschutzbeauftragten von Eurojust**

Die GKI profitiert von der engen Zusammenarbeit mit dem DSB von Eurojust, der im November 2003 ernannt wurde und eine grundlegende Rolle bei der internen Kontrolle der Datenschutzeinhaltung innerhalb der Organisation spielt. Der DSB agiert zudem als Verbindung zwischen Eurojust und der GKI, um sicherzustellen, dass die GKI-Mitglieder ausreichend über die Aktivitäten von Eurojust im Hinblick auf Datenschutzangelegenheiten und die Umsetzung der Vorschriften informiert sind. Bei jeder Sitzung hat die GKI die Gelegenheit, Meinungen mit dem DSB auszutauschen, der die Mitglieder über alle aktuellen Angelegenheiten und Punkte informiert, die in der Zukunft beachtet werden müssen. Die starke Zusammenarbeit zwischen dem DSB und der GKI bringt beiderseitige Vorteile bei der Erfüllung der Aufgaben, um die Anwendung der Datenschutzerfordernisse sicherzustellen.

Gemäß Artikel 6(6) der Verordnung der GKI, kam die GKI regelmäßig mit dem DBS zusammen, der im Laufe des Jahres 2012 die GKI kontinuierlich über aktuelle Datenschutzangelegenheiten und -probleme bei Eurojust informierte. Die GKI war sehr erfreut zu erfahren, dass Herr Fernando Silva mit Wirkung vom 16. März 2012 als neuer technischer Berater des DBS ernannt wurde.

### **3.3 Fallmanagementsystem (FMS)**

Der GKI erhielt regelmäßig aktuelle Nachrichten von Eurojust über die jüngsten Entwicklungen in den verschiedenen FMS-Projekten. Die GKI erhielt zudem eine Demonstration der neuesten Version des FMS und beobachtete mit großem Interesse die Entwicklungen, die im Hinblick auf die verschiedenen Funktionalitäten erfolgten, insbesondere im Zusammenhang mit dem DSB. Die GKI schätzte die Arbeit der Informationsmanagement-Abteilung und die Tatsache, dass der DBS an den Projekten von Anfang an dicht beteiligt war.

### **3.4 Secure Information Exchange Network Application (SIENA)**

Bei der Sitzung im November wurde die GKI über die Secure Information Exchange Network Application (SIENA) informiert, einem Tool, das von Europol für den sicheren Informationsaustausch, sowohl intern als auch extern, mit den Mitgliedsstaaten und verschiedenen Parteien, u.a. Eurojust, verwendet wird. SIENA ist grundsätzlich ein Tool für den Austausch vertraulicher Informationen. Die DSB von Europol und Eurojust waren in engem Kontakt darüber, wie auf die Protokolle der Eurojust-Zugangs von SIENA zugegriffen werden

kann: die Protokollierung selbst erfolgt bei Europol; sie steht dem DSB von Eurojust und der GKI jedoch voll zur Verfügung.

#### 4. Kooperationsvereinbarungen zwischen Eurojust und Drittstaaten

Artikel 26(2) des Eurojust-Beschlusses erkennt explizit an, dass zum Abschluss von Vereinbarungen oder Arbeitsregelungen mit den Institutionen, Stellen und Agenturen, die durch oder auf der Grundlage von Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder dem Vertrag über die Europäische Union eingerichtet wurden, Eurojust verpflichtet ist, die GKI über die Bestimmungen der Entwürfe von Vereinbarungen oder Arbeitsregelungen zum Datenschutz zu konsultieren. Die gleiche Verpflichtung, die in Artikel 26a(2) des Eurojust-Beschlusses niedergelegt ist, gilt, wenn der Entwurf eines Zusammenarbeitsvertrags mit einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation abzuschließen ist.

Im Laufe des Jahres 2012 informierte das Team für Außenbeziehungen von Eurojust die GKI regelmäßig über die Beziehungen mit Drittstaaten und dem Stand der aktuellen Verhandlungen zwischen Eurojust und Drittstaaten/internationalen Organisationen. Die GKI prüfte sorgfältig alle vom DSB vorgelegten Informationen, wenn das Niveau des Datenschutzes verschiedener Drittstaaten und Organisationen diskutiert wurde, mit denen Eurojust einen Zusammenarbeitsvertrag wünschte. Auf diese Weise war die GKI voll informiert und beteiligt an den Angelegenheiten, die mit den aktuellen Verhandlungen zusammenhingen, sowie in der Nacharbeit der Umsetzung bestehender Vereinbarungen.

#### 5. Stellungnahmen der GKI

##### 5.1 Vertragsentwurf zwischen Eurojust und dem Fürstentum Liechtenstein

Die GKI gab am 23. November 2012 eine günstige Stellungnahme über einen Vertragsentwurf zwischen Eurojust und dem Fürstentum Liechtenstein ab mit folgender Zusammenfassung:

*“In Anbetracht dessen, dass das Fürstentum Liechtenstein das Übereinkommen 108 des Europäischen Rates am 11. Mai 2004 ratifizierte und dass das Übereinkommen in Liechtenstein am 1. September 2004 in Kraft trat,*

*In Anbetracht dessen, dass das Fürstentum Liechtenstein, nach den Verhandlungen mit Eurojust, das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen 108 des Europäischen Rates am 28. Januar 2010 ratifizierte und dass es am 1. Mai 2010 in Kraft trat,*

*In Anbetracht dessen, dass das Fürstentum Liechtenstein Eurojust am 6. März 2012 über die Änderungen der Datenschutzverordnung sowie des Strafverfahrensrechts informierte, das – unter anderem – den EU-Rahmenbeschluss zum Datenschutz zur Zufriedenheit des Datenschutzbeauftragten von Eurojust umsetzte, und dass die geänderten Gesetze am 1. Oktober 2012 in Kraft traten,*

*In Anbetracht dessen, dass der Vertragsentwurf alle relevanten Datenschutzbestimmungen entsprechend der Modellvereinbarung von der gemeinsamen Kontrollinstanz bei vorherigen Gelegenheiten positiv bewertete,*

*sieht die gemeinsame Kontrollinstanz die Bestimmungen zum Austausch persönlicher Daten im Vertragsentwurf zwischen Eurojust und dem Fürstentum Liechtenstein als angemessen an und gibt daher eine positive Stellungnahme über den Vertragsentwurf.“*

#### 6. Rechte der betroffenen Person

Eines der wichtigsten Elemente des robusten Datenschutzsystems, das durch den Eurojust-Beschluss eingerichtet wurde, ist das durchsetzbare Recht betroffener Personen, persönliche

Daten abzurufen, zu korrigieren, zu löschen oder zu sperren. Artikel 19(1) des Eurojust-Beschlusses gibt jeder Person das Recht, Eurojust zu bitten, ihre persönlichen Daten zu korrigieren, zu sperren oder zu löschen, wenn sie nicht korrekt oder unvollständig sind oder wenn die Dateneingabe oder –speicherung gegen diesen Beschluss verstößt.

Wenn eine Person mit der Antwort von Eurojust auf ihren Antrag unzufrieden ist, kann sie gegen die Entscheidung vor der GKI Beschwerde einlegen. Die GKI untersucht alle Beschwerden, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 19(8) und 20(2) des Eurojust-Beschlusses eingereicht werden, und führt die Kontrollen durch. Die GKI ist auch zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden, die die Verarbeitung nicht fallbezogener Daten betreffen. Wenn die GKI erachtet, dass eine von Eurojust getroffene Entscheidung oder die Verarbeitung von Daten durch Eurojust nicht kompatibel mit dem Eurojust-Beschluss ist, wird die Angelegenheit an Eurojust zurückgegeben. Die Entscheidungen der GKI sind endgültig und verbindlich für Eurojust. Daher verstärkt die GKI durch die Bearbeitung der Beschwerden die Erwartungen und das Vertrauen betroffener Personen in eine starke Datenschutzregelung wie die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Reding am 7. Dezember 2011 in ihrer Rede zu Beginn der Reform der Datenschutzgesetze der Europäischen Union zum Ausdruck gab: *“Unsere Bürger erwarten von uns allen nicht weniger, als dass wir für ihr Recht auf Datenschutz eintreten und dies stark und glaubwürdig umsetzen <..>”*.

## 6.1 Fallbezogene Beschwerden

Die GKI erhielt 2012 keine fallbezogenen Beschwerden.

## 6.2 Nicht fallbezogene Beschwerden

Eine nicht fallbezogene Beschwerde wurde am 3. Dezember 2012 gegen die implizite Entscheidung von Eurojust, den Antrag des Beschwerdeführers auf eine Kopie der Stellungnahme zu seiner persönlichen Sicherheitsüberprüfung abzulehnen, was so interpretiert wurde, da Eurojust auf den Antrag nicht innerhalb der genannten Frist von 3 Monaten nach dem Eingang geantwortet hatte. Der Beschwerdeführer fasste seine Beschwerde folgendermaßen zusammen:

*“Deshalb lege ich gegen die implizite Entscheidung, meinen Antrag abzulehnen, vor der GKI gemäß Artikel 19(8) des Eurojust-Beschlusses, Artikel 21(6) der Verfahrensordnung zur Verarbeitung und zum Schutz persönlicher Daten bei Eurojust (2005/C 68/01) und Artikel 7(6) der zusätzlichen Vorschriften, die einige spezifische Aspekte der Anwendung der Vorschriften zur Verarbeitung und zum Schutz persönlicher Daten bei Eurojust für nicht fallbezogene Vorgänge festlegen, Beschwerde ein“.*

Das GKI-Sekretariat leitete die Beschwerde am 14. Dezember 2012 an Eurojust zur Kommentierung weiter, wobei eine Antwort bis zum 11. Januar 2013 angefordert wurde. Die Beschwerde sollte bei der ersten Sitzung der GKI im Jahr 2013 am 28. Januar diskutiert werden.

## 7. Transparenz

### 7.1 GKI-Internetseiten

Transparenz ist nötig, um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen. Einzelpersonen und öffentliche Stellen haben ein Recht auf Information über die Arbeit der GKI sowie auf Zugang zu Informationen darüber, wie und warum Entscheidungen getroffen werden. Die GKI achtet stets auf die Transparenz ihrer Arbeit. 2012 fuhr die GKI damit fort, ihre Bemühungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über den Datenschutz bei Eurojust zu veröffentlichen. Die auf den GKI-Internetseiten veröffentlichten Informationen reichen von sehr allgemeinen

Informationen bis hin zu spezifischen Informationen über die Vorgehensweise, die bei der Ausübung der Rechte zu befolgen ist. Die GKI ist außerdem bestrebt, die Öffentlichkeit über ihre tägliche Arbeit und die Sitzungen zu informieren; deshalb werden die wichtigsten Punkte jeder Sitzung und andere Nachrichten auf der GKI-Internetseite veröffentlicht: <http://www.eurojust.europa.eu/about/structure/jsb/Pages/independent-joint-supervisory-body.aspx>

## 8. Selbstbewertung

Seit der Einrichtung im Jahr 2003 war die GKI ein Jahrzehnt lang nicht nur eine externe Kontrollstelle, sondern auch eine Beratungsstelle für Eurojust in Angelegenheiten, die mit Datenschutz zusammenhängen. Die GKI war für jede Gelegenheit dankbar, bei der sie ihre Ansichten zu Datenschutzangelegenheiten, bei denen sie von Eurojust konsultiert wurde, mitteilen konnte. Die GKI versucht stets, nützliches Feedback zu geben, auch wenn wenig Zeit für umfassende Diskussionen vorhanden ist. Die häufigen GKI-Inspektionen, die sowohl fallbezogene als auch nicht fallbezogene (administrative) Verarbeitungsabläufe von Eurojust betreffen, haben zu einem kontinuierlichen Wachstum an Erfahrung und Wissen beigetragen, das nötig ist für die Kontrolltätigkeit, insbesondere im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit. Ein detailliertes Know-how über die Arbeit einer Justizbehörde wie Eurojust und die Komplexität der Angelegenheiten, die bei der operativen Tätigkeit von Eurojust bearbeitet werden, überzeugten die GKI umso mehr, dass das aktuelle System einer spezialisierten Kontrolle beibehalten werden muss.

## 9. Zukunftsperspektive

Die GKI freut sich auf die Herausforderungen, die das Jahr 2013 bringt, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung des Rechtsrahmens von Eurojust und der andauernden EU-Datenschutzreform. Da die Kommission derzeit an der Eurojust-Verordnung arbeitet, wird die GKI die Entwicklungen in diesem Bereich mit großem Interesse verfolgen und aktiv daran teilnehmen, um das Fortbestehen der zugeschnittenen Vorschriften und das derzeitige System der gemeinsamen Kontrolle zu sichern. Die vorhandene Datenschutzregelung ermöglicht auf einem hohen Niveau den Schutz der persönlichen Daten und der Rechtssicherheit für Personen, wobei die operativen Erfordernisse der Organisation respektiert werden. Die GKI betont, dass die Datenschutzstandards nicht gesenkt werden können und dass die Prioritäten für die GKI gleich bleiben werden – der ordnungsgemäße Schutz der Rechte von Personen.



Vollversammlung der GKI-Beauftragten am 15. Juni 2012

**Anhang I Beauftragte zur gemeinsamen Kontrollinstanz 2012**

Mitgliedsstaat	Beauftragter	Datum der Beauftragung
Belgien	Frau Nicole LEPOIVRE	17.01.2003
Bulgarien	Frau Pavlina PANOVA	04.07.2007
Tschechische Republik	Herr Josef RAKOVSKÝ	14.04.2004
Dänemark	Herr Jakob LUNDSAGER	05.04.2009- 15.10.2012
Deutschland	Herr Bertram SCHMITT	23.06.2009
Estland	Herr Pavel GONTŠAROV	25.10.2004
Irland	Herr Billy HAWKES	06.06.2005
Griechenland	Herr Ioannis ANGELIS	02.03.2012
Spanien	Herr Artemi RALLO LOMBARTE	27.02.2007
Frankreich	Herr Frédéric BAAB	11.06.2009
Italien	Herr Alberto PIOLETTI	20.04.2012
Zypern	Herr Yiannos DANIELIDES	08.11.2011
Lettland	Frau Zane PĒTERSONE	27.09.2004
Litauen	Frau Laureta ULBIENĖ	31.05.2012
Luxemburg	Frau Lotty PRUSSEN	06.05.2002
Ungarn	Herr Tibor KATONA	23.06.2008
Malta	Herr Joseph EBEJER	30.03.2009
Niederlande	Herr Wilbert TOMESSEN	01.06.2012
Österreich	Herr Gerhard KURAS	06.02.2010
Polen	Herr Dariusz ŁUBOWSKI	26.05.2004
Portugal	Herr Carlos CAMPOS LOBO	01.04.2006
Rumänien	Frau Laura-Marina ANDREI	01.10.2007

Tätigkeitsbericht 2012  
Gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust

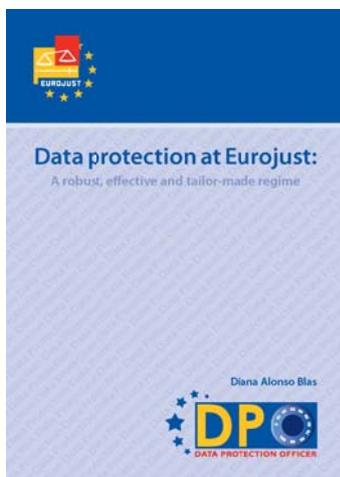
Slowenien	Herr Rajko PIRNAT	23.03.2005
Slowakische Republik	Herr Dušan ĎURIAN	22.03.2012
Finnland	Frau Anne HEIMOLA	01.01.2008
Schweden	Herr Hans FRENNERED	01.07.2002
Großbritannien	Herr Christopher GRAHAM	12.08.2009

**Beauftragte, deren Amtszeit 2012 endete**

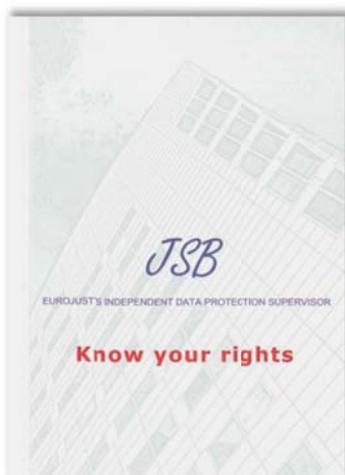
<b>Mitgliedsstaat</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Amtszeit</b>
Dänemark	Herr Jakob Lundsager	05.04.2009-5.10.2012
Griechenland	Frau Anastasia Peristeraki	04.02.2010-02.03.2012
Italien	Herr Luigi Frunzio	14.06.2010-14.05.2012
Slowakische Republik	Frau Renáta Janáková	31.07.2008-22.03.2012
Niederlande	Frau Jannette Beuving	01.01.2007-01.06.2012

## Anhang II Veröffentlichungen

Die folgenden Veröffentlichungen können vom GKI-Sekretariat, Postfach 16183, 2500 BD Den Haag, Niederlande, E-Mail: [jsb@eurojust.europa.eu](mailto:jsb@eurojust.europa.eu), angefordert werden.



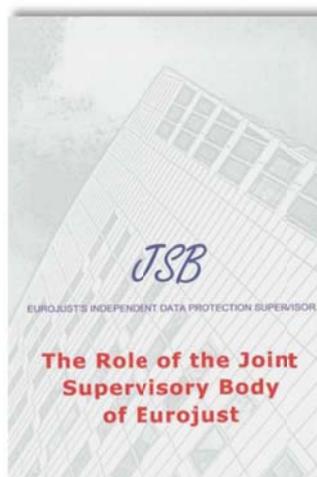
Heft "Datenschutz bei Eurojust", erhältlich in Englisch Französisch, Deutsch und Spanisch



Broschüre 1

Broschüre 1: "Lernen Sie Ihre Rechte kennen", Druckversion erhältlich in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch

Broschüre 2: "Die Rolle der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust", Druckversion erhältlich in Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch



Broschüre 2